

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Einrichtung eines
gemeinsamen Ausschusses für den Bachelorstudiengang Mechatronik
Vom 12. Januar 2023**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 12.01.2023

Aufgrund von §§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 31 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), hat der Senat der Technischen Hochschule Lübeck am 11. Januar 2023 nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 21. Dezember 2022 sowie des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses

Es wird für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Mechatronik (nachfolgend: Studiengang) ein gemeinsamer Ausschuss der Fachbereiche Maschinenbau und Wirtschaft sowie Elektrotechnik und Informatik (nachfolgend: Ausschuss) eingerichtet.

§ 2 Zuordnung des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist entsprechend der Akkreditierung organisatorisch dem Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaft zugeordnet.

(2) Unbeschadet der formalrechtlichen und organisatorischen Zuständigkeit des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft wird sich der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik im Rahmen der Beschlüsse seines Fachbereichskonvents und dieser Satzung an der Durchführung des Studiengangs beteiligen. Er wird die Betreuung der Hälfte der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs übernehmen.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung, Struktur und Organisation des Studiengangs im Rahmen der Akkreditierung. Dem Ausschuss obliegt die fachbereichsübergreifende Gesamtkonzeption des Studiengangs, seine inhaltliche Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung. Durch den engen Erfahrungsaustausch zwischen den Fachbereichen soll ein attraktives Studienangebot sichergestellt werden.

(2) Der Ausschuss übt eine beratende und vorbereitende Tätigkeit aus, in deren Rahmen er Vorschläge bzw. Beschlussvorlagen für die Fachbereichskonvente (insb. Entwürfe für die SPO und ggf. deren Änderungen) erarbeitet. Er trifft keine Entscheidungen oder erlässt Beschlüsse; die Beschlussfassung ist den

Fachbereichskonventen vorbehalten.

(3) Der Ausschuss koordiniert die Beteiligung beider Fachbereiche an den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen des Studiengangs entsprechend der von den Fachbereichen beschlossenen Anteile am Curriculum. Dabei ist das hybride Profilvermerkmal des Studiengangs, so wie akkreditiert und unter den Fachbereichen abgestimmt, zu berücksichtigen. Die Durchführung der Modulprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss setzt sich, soweit möglich und umsetzbar, paritätisch aus Vertreter*innen beider Fachbereiche zusammen (Grundsatz der Parität) und besteht aus

1. jeweils drei Mitgliedern der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. jeweils einem Mitglied der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. jeweils einem Mitglied der beiden Fachbereiche aus der Mitgliedsgruppe der Technik und Verwaltung sowie
4. zwei Studierenden, von denen jeweils eine*r aus einem Fachbereich entsandt wird.

(2) Die Mitglieder werden von den Fachbereichskonventen des jeweiligen Fachbereichs gewählt und für die Dauer einer Legislatur der Konvente in den Ausschuss entsandt.

(3) Sollten in einem Fachbereich weniger Vertreter*innen pro Mitgliedsgruppe als in Absatz 1 aufgeführt für den Ausschuss zur Verfügung stehen, wird der Vertreter*innenanteil des anderen Fachbereiches entsprechend angepasst, um den Grundsatz der Parität zu wahren.

(4) Der Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Konstituierung aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer einer Legislatur der Konvente eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Änderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss beider Fachbereichskonvente geändert werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. Januar 2023

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen
Hochschule Lübeck*